

# **Vereinsatzung der Bundesfachschaftentagung Philosophie**

## **PRÄAMBEL**

Die Bundesfachschaftentagung (BuFaTa) Philosophie ist ein Forum zur Vernetzung der Philosophie-Fachschaften Deutschlands. Sie dient dem Informationsaustausch, insbesondere bzgl. aktueller hochschulpolitischer Themenfelder und Probleme. Zudem bietet sie Fachschaften die Möglichkeit, gezielt gemeinsam Kooperationen zu planen und zu verfolgen. Ziel ist es, die Fachschaften bei der Verbesserung der Studienbedingungen und der Vertretung der Studierendeninteressen zu unterstützen sowie das Fach Philosophie in Öffentlichkeit und Wissenschaft zu stärken.

Die BuFaTa steht allen offen, die diese Anliegen teilen. Sie beansprucht nicht, Vertretung aller Philosophie-Fachschaften Deutschlands zu sein, sondern spricht ausschließlich für die den jeweiligen Beschluss tragenden Fachschaften. Wir laden alle Philosophie-Fachschaften ein, an der BuFaTa mitzuwirken.

## **§ 1 ALLGEMEINES**

(1) **EINTRAGUNG** Der Verein soll in das in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) **NAME** Der Verein führt den Namen „Bundesfachschaftentagung Philosophie“, kurz: „BuFaTa Philosophie“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e. V.“.

(3) **SITZ** Sitz des Vereins ist München.

(4) **GESCHÄFTSJAHR** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 ZWECK**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, einschließlich der Studentenhilfe. Insbesondere unterstützt der Verein regelmäßige Treffen der Philosophie-Fachschaften Deutschlands. Diese Treffen stellen ein Forum zur Vernetzung dar und dienen dem Informationsaustausch, insbesondere bzgl. aktueller hochschulpolitischer Themenfelder und Probleme. Zudem bieten sie den Teilnehmenden die Möglichkeit, gezielt gemeinsam Kooperationen zu planen und zu verfolgen. Ziel ist es, die Fachschaften bei der Verbesserung der Studienbedingungen und der Vertretung der Studierendeninteressen zu unterstützen sowie das Fach Philosophie in Öffentlichkeit und Wissenschaft zu stärken.

## **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

(1) **ERWERB** Mitglied kann nur werden, wer die Studierendenschaft des Fachs Philosophie an einer Hochschule in Deutschland vertritt. Je Hochschule wird höchstens ein Mitglied aufgenommen. Dies können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird beim Sekretariat des Vereins formlos beantragt und wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen. Mitglieder sind dazu angehalten, Interessenbekundungen von Philosophie-Fachschaften, die an deutschen Hochschulen bestehen, an das Sekretariat weiterzuleiten.

Stellt eine Philosophie-Fachschaft, die an einer deutschen Hochschule besteht, einen Antrag auf Mitgliedschaft, ist sie zur nächsten Mitgliederversammlung wie ein ordentliches Mitglied einzuladen. Ist die beantragende Philosophie-Fachschaft auf der Mitgliederversammlung durch mindestens eine delegierte Person vertreten, ist die Mitgliedschaft zu verleihen.

Im Falle der Abwesenheit der interessierten Philosophie-Fachschaft ist diese weiterhin zu Mitgliederversammlungen einzuladen und die Entscheidung an die nächste Mitgliederversammlung zu verweisen, auf der die interessierte Fachschaft vertreten ist.

(2) ENDE DER MITGLIEDSCHAFT Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Sekretariat, Auflösung des Vereins, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss, im Fall einer natürlichen Person durch Tod, im Fall einer juristischen Person durch deren Auflösung.

Der Austritt ist sofort gültig. Das austretende Mitglied verzichtet auf bereits geleistete Beitragszahlungen und damit verbundene Ansprüche.

Bekleidet ein Vereinsmitglied oder ein Mitglied einer austretenden Fachschaft zum Zeitpunkt des Austritts ein Amt des Vereins, so ist ihm dieses abzuerkennen. § 10, Abs. 3, S. 5ff. gilt entsprechend.

Gegen die Austrittserklärung durch eine Fachschaft kann durch eine angehörige Person der Fachschaft innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Die Austrittserklärung wird damit ungültig.

(3) FÖRDERMITGLIEDER Natürliche wie juristische Personen können beim Sekretariat des Vereins eine Fördermitgliedschaft beantragen.

(4) MITGLIEDERDATEN Die Mitglieder des Vereins stimmen mit ihrem Beitritt zu, dass der Verein eine Liste der Kontaktdaten pflegt, die in geeigneter elektronischer Form allen Mitgliedern zugänglich ist. Die eigenen Kontaktdaten sind durch jedes Mitglied selbst aktuell zu halten. Ansonsten gelten die Richtlinien des Datenschutzrechtes.

(5) ORDNUNGSMASSNAHMEN Das Sekretariat kann eine Verwarnung aussprechen, wenn ein Mitglied

- (a) vorsätzlich gegen die Satzung verstößt,
- (b) vorsätzlich das Ansehen des Vereins schädigt,
- (c) den fälligen Beitrag nicht fristgerecht entrichtet oder
- (d) den Grundsätzen des Vereins zuwiderhandelt.

(6) STREICHUNG AUS DER MITGLIEDERLISTE Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Sekretariats aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es zwei Geschäftsjahre in Folge an keiner Mitgliederversammlung teilgenommen hat. Der Wiedererwerb der Mitgliedschaft ist zulässig.

(7) AUSSCHLUSS. Ein Mitglied kann nach zweimaliger Verwarnung ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Sekretariats die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 5 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN**

(1) **STIMMRECHT** Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist durch Delegierte wahrzunehmen und nicht auf andere Mitglieder übertragbar.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) **WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN** Wahlen und Abstimmungen erfolgen öffentlich und namentlich, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Auf Antrag eines Mitglieds, eines Delegationsmitglieds sowie einer kandidierenden Person kann die Mitgliederversammlung eine Personalwahl mit einfacher Mehrheit für geheim erklären.

Wahlen sind mit der Tagesordnung schriftlich anzukündigen.

(3) **MEHRHEITEN** Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

## **§ 6 ORGANE**

(1) **ORGANE** Die Organe des Vereins sind dem absteigenden Rang nach:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Arbeitskreise
3. Die Workshops
4. Das Sekretariat

(2) **BESCHLUSSFÄHIGKEIT** dem absteigenden Rang nach:

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

2. Umlaufbeschlüsse

a. Zweck: Ein Umlaufbeschluss stellt ein vollwertiges ergänzendes Verfahren zur Beschlussfassung außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung dar. Sein Sinn und Zweck ist es, den BuFaTa Philosophie e.V. auch zwischen den einzelnen ordentlichen Mitgliederversammlungen handlungsfähig zu halten. Außerdem soll er dazu dienen, die ordentliche Mitgliederversammlung zu entlasten, indem Dinge zeitnah und ereignisbezogen bereits im Vorfeld diskutiert werden können.

b. Der Beschluss eines Umlaufbeschlusses ist dem einer ordentlichen Mitgliederversammlung gleichgestellt.

I. Anträge bezüglich

- Satzungsänderungen,
- Änderungen der Geschäftsordnungen,
- Beitragsordnungsänderungen

können nicht Gegenstand eines Umlaufbeschlussverfahrens sein, denn sie sind ausschließlich der ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten.

II. Den konkreten Inhalt eines Umlaufbeschlusses regelt der zur Abstimmung veröffentlichte Beschlusstext (s.u.). Grundsätzlich sind alle Inhalte zulässig, insofern sie nicht mit der Satzung des Vereins in Konflikt stehen.

c. Ein Umlaufbeschluss besteht aus einer Beschlussvorlage sowie einer beigefügten Antragsbegründung.

d. Jedes Mitglied kann eine Durchführung durch Antrag beim Sekretariat erwirken. Das Sekretariat kann ebenfalls selbsttätig ein Umlaufbeschlussverfahren einleiten.

e. Ein Umlaufbeschlussverfahren wird beim Sekretariat durch Einreichen einer Beschlussvorlage mit beigefügter Begründung, sowie einem formlosen

Anschreiben mit Bitte um Durchführung eines Umlaufbeschlusses in Gang gesetzt. Das Sekretariat hat sowohl die Beschlussvorlage als auch die Begründung daraufhin unverzüglich über die üblichen Kommunikationskanäle an die Mitglieder weiterzuleiten.

Die stimmberechtigten Mitglieder können sich in den folgenden drei Wochen, ab Datum des Versendens seitens des Sekretariats, für ein Votum entscheiden und müssen dieses an das Sekretariat rückmelden.

I. Mit Ablauf der drei Wochen nach Versendung ist die Abstimmungsphase abgeschlossen und das Sekretariat ermittelt unverzüglich das Ergebnis, welches im Anschluss bekannt zu geben ist.

II. Sollte das Sekretariat selbst der Antragssteller sein, müssen sich im Vorfeld mindestens zwei freiwillige Mitglieder, die nicht Teil des Sekretariats sind, zur Auswertung der Abstimmung bereit erklären und diese durchführen.

III. Für das Ergebnis relevant sind nur die abgegebenen Stimmen.

IV. Zum Fassen eines Beschlusses genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

V. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses gilt ein Beschluss in Abhängigkeit des Abstimmungsergebnisses als angenommen oder abgelehnt.

f. Nichtigkeitsklausel: Haben sich weniger als ein Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder am Umlaufbeschluss durch Votum beteiligt, ist jeglicher Beschluss nichtig.

## **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) **STELLUNG** Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie wird öffentlich abgehalten.

(2) **AUFGABEN** Die Mitgliederversammlung, wenn sie ordentlich einberufen wurde, hat folgende unübertragbare Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung der Mitglieder des Sekretariats,
2. Entgegennahme des Finanzberichtes des Sekretariats,
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
4. Bestimmung der ausrichtenden Fachschaft und des Versammlungsorts für die jeweils nächste Mitgliederversammlung,
5. Änderung der Satzung und der Geschäftsordnungen,
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und Beschluss der Beitragsordnung sowie
7. Auflösung des Vereins.

(3) **ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG** Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel einmal im Semester, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr.

Zur Mitgliederversammlung lädt die ausrichtende Fachschaft mindestens 5 Wochen im Voraus ein und trägt Sorge, dass sämtliche Informationen in geeigneter elektronischer Form allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Mindestens 2 Wochen im Voraus sind ein Vorschlag für die Tagesordnung sowie ein vollständiges Antragsbuch zu versenden. Einladung, Tagesordnung und Antragsbuch sind in geeigneter elektronischer Form allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Auf jeder Mitgliederversammlung ist die ausrichtende Fachschaft der jeweils nächsten Mitgliederversammlung festzulegen.

Sind weniger als ein Fünftel aller Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung anwesend, kann jedes Mitglied innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung des Protokolls Einspruch gegen einen Beschluss beim Sekretariat einlegen. Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung, der entsprechende Punkt ist der nächsten Mitgliederversammlung wieder zur Beschlussfassung vorzulegen. In dringlichen Fällen kann sich das Sekretariat über einen Einspruch hinwegsetzen, muss dies auf der nächsten Mitgliederversammlung aber ausführlich begründen. Gegen die Wahlen zum Sekretariat kann kein Einspruch erhoben werden.

Die Vereinsmitglieder werden durch Delegierte vertreten. Diese sind spätestens zum Beginn der Mitgliederversammlung dem Sekretariat namentlich mitzuteilen.

(4) **ANTRÄGE** Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins, das Sekretariat, die Arbeitskreise und Workshops. Fördermitglieder haben kein Antragsrecht.

Anträge müssen drei Wochen, Satzungsänderungsanträge vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Sekretariat in Textform eingegangen sein und durch das Sekretariat in geeigneter elektronischer Form allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

Anträge gelten als Beschlüsse der „ja“ stimmenden Mitgliedern und werden ausschließlich von ihnen getragen und ausgeführt. Neumitgliedern ist auf Wunsch eine Beteiligung zu ermöglichen. Eine Ausnahme bilden Beschlüsse, die die Satzung betreffen.

**DRINGLICHKEITSANTRÄGE** Über Anträge, die von einem antragsberechtigten Organ oder Mitglied zu Beginn der Mitgliederversammlung als dringlich betrachtet werden, entscheidet die Mitgliederversammlung nach Begründung der Dringlichkeit über die Aufnahme zur Befassung im Rahmen der Tagesordnung.

**WORKSHOP-ANTRÄGE** Anträge, die von einem Workshop eingebracht werden, bedürfen keiner Antragsfrist.

(5) Der Ablauf und die Umgangsformen einer ordentlichen Mitgliederversammlung werden durch eine separate Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der Bundesfachschaftentagung Philosophie e.V. bestimmt.

## **§ 8 ARBEITSKREISE**

(1) **KONSTITUIERUNG** Der Verein kann Arbeitskreise durch die Mitgliederversammlung konstituieren, die die Arbeit des Vereins zwischen den Bundesfachschaftentagungen fortführen.

(2) **ARBEITSWEISE** Die Arbeitskreise beantragen benötigte Finanzmittel beim Sekretariat des Vereins und formulieren Anträge und Positionspapiere, die erst mit Beschluss der Mitgliederversammlung ihre Wirksamkeit bekommen.

Sie sind nicht berechtigt, sich eigenständig an die Öffentlichkeit zu wenden oder Veranstaltungen vorzubereiten oder auszurichten, sofern dieses Recht nicht ausdrücklich mit dem Zweck des Arbeitskreises übereinstimmt.

(3) **GESCHÄFTSORDNUNG** Die Arbeit der Arbeitskreise wird durch eine separate Geschäftsordnung für Arbeitskreise der Bundesfachschaftentagung Philosophie e.V. bestimmt.

## **§ 9 WORKSHOPS**

(1) **WORKSHOPS** Workshops sind Arbeitsgruppen, die im Zeitraum weniger Tage um die

Mitgliederversammlung herum tagen. Die stattfindenden Workshops sind mit der Tagesordnung vorzuschlagen.

(2) **AUFGABEN** Workshops dienen dem Austausch von Informationen und Erfahrungen, der Planung von Kooperationen, der Lösung scharf umrissener Problemstellungen oder der Aufarbeitung der vorläufigen Ergebnisse der Arbeitskreise.

(3) **ARBEITSWEISE** Die Teilnahme an Workshops steht jedem Mitglied, Delegationsmitglied und Fördermitglied offen. Gäste können durch die Versammlungsleitung des Workshops zugelassen werden. Workshops können auf Beschluss der anwesenden Mitglieder Anträge für die Mitgliederversammlung formulieren.

## **§ 10 SEKRETARIAT**

(1) **ZUSAMMENSETZUNG** Das Sekretariat besteht aus zwei Sekretariatsmitgliedern und dem Sekretariatsmitglied mit Zuständigkeit Finanzen. Zwei Sekretariatsmitglieder sollen nicht Delegationsmitglieder desselben Vereinsmitglieds sein.

(2) **KANDIDATUR** Für ein Amt kandidieren können alle anwesenden Delegierten eines Mitglieds des Vereins. Sie sollen von mindestens einem Delegationsmitglied eines anderen Vereinsmitglieds vorgeschlagen worden sein.

Zur Kandidatur gehört eine persönliche Vorstellung vor dem Plenum sowie das Einräumen der Möglichkeit für die Anwesenden, Fragen zu stellen.

In Ausnahmefällen kann von der Anwesenheit der kandidierenden Person abgesehen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Begründung für die Abwesenheit mehrheitlich akzeptiert. Für die Wahl der abwesenden Person ist es notwendig, dass der Versammlungsleitung eine schriftliche Einverständniserklärung über die Bereitschaft zur Kandidatur vorliegt.

(3) **WAHL** Die Mitglieder des Sekretariats werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Nach der Wahl der Sekretariatsmitglieder wird für jede Position je ein Ersatzmitglied für die Dauer der Amtszeit bestellt. Für Kandidatur, Wahl und im Fall des Aufrückens Amtsführung und Ende der Mitgliedschaft im Sekretariat gelten dieselben Bestimmungen wie für reguläre Mitglieder des Sekretariats.

Scheidet ein Sekretariatmitglied vorzeitig aus, rückt das entsprechende Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit nach. Scheidet auch das Ersatzmitglied aus, rückt dasjenige Ersatzmitglied für eine andere Position zuerst nach, das zuerst gewählt wurde. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist vom Sekretariat eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit anzusetzen.

Zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind nachgerückte Ersatzmitglieder von der Mitgliederversammlung im Amt zu bestätigen.

Die Abwahl eines Sekretariatsmitglieds oder Ersatzmitglieds ist durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der Mitglieder möglich.

(4) **AMTSZEIT** Die Amtszeit des Sekretariats beginnt und endet mit dem Geschäftsjahr.

(5) **AUFGABEN** Das Sekretariat überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt die laufenden organisatorischen Aufgaben des Vereins. Es erstattet der Mitgliederversammlung am Ende der Amtszeit einen Rechenschaftsbericht.

(6) **VERTRETUNG DES VEREINS** Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist jedes der Mitglieder des Sekretariats einzeln ermächtigt.

(7) **ARBEITSWEISE** Das Sekretariat tagt mindestens zwei Mal im Geschäftsjahr. Die Sitzungen erfolgen im Internet zugänglich.

Die Sitzungen sind mitgliederöffentlich. Dies muss durch die Wahl einer geeigneten Plattform und der Veröffentlichung der Termine unter Angabe der Plattform in geeigneter elektronischer Form gewährleistet sein.

Die Öffentlichkeit kann bei Bedarf ausgeschlossen werden. Dies betrifft nicht die Mitglieder.

Sitzungen des Sekretariats werden protokolliert. Die Protokolle sind in geeigneter elektronischer Form zugänglich zu machen.

Das Sekretariat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder über seine Arbeitsweise. Es ist den Beschlüssen der Mitgliederversammlung unterworfen.

(8) **ENDE DER MITGLIEDSCHAFT IM SEKRETARIAT** Mit dem Rücktritt eines Sekretariatsmitglieds, dessen Austritt oder Todesfall endet seine Mitgliedschaft im Sekretariat.

## **§ 11 FINANZEN**

(1) **BEITRAGSPFLICHT** Der Verein deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

### **(2) BEITRÄGE**

(I) Die Bundesfachschaftentagungen Philosophie e.V. erhebt von allen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag pro Geschäftsjahr.

(II) Einzelne Mitglieder werden auf formlosen Antrag unbefristet von der Beitragspflicht befreit. Der Antrag kann auch rückwirkend gestellt werden; bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Mitglieder können jederzeit formlos von der Befreiung zurück treten und sind dann zum nächsten Fälligkeitsdatum beitragspflichtig.

(III) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags regelt die Beitragsordnung.

(IV) Die BuFaTa Philosophie e.V. gibt sich eine Beitragsordnung. Diese wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen. In ihr wird ausschließlich die Höhe der Beiträge geregelt.

(V) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist fällig zum 1. Juli jedes Geschäftsjahres. Das Sekretariat weist insbesondere im Rahmen der Zahlungsaufforderung auf die Möglichkeit der Befreiung hin.

### **(3) SEKRETARIATSMITGLIED MIT ZUSTÄNDIGKEIT FINANZEN**

Das Sekretariatsmitglied mit Zuständigkeit Finanzen hat die Finanzen des Vereins in Befolgung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung zu sorgen. Es gibt seine Empfehlung über die Verwendung von Geldmitteln an das Sekretariat ab, welches die Genehmigung im Sinne der Umsetzung der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung beschließt.

Es erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Finanzbericht.

Das Sekretariatsmitglied mit Zuständigkeit Finanzen hat dem Sekretariat auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und die dabei notwendigen Erläuterungen zu geben.

#### **(4) SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

(a) Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Ausgaben ist unzulässig.

(b) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, sofern das Sekretariat nicht anderes beschließt.

### **§ 12 SATZUNGSREGELUNGEN**

**SATZUNGSÄNDERUNGEN** Änderungen dieser Satzung müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit dem Tagesordnungsvorschlag zugeschickt und zugänglich gemacht worden sein.

### **§ 13 AUFLÖSUNG**

(1) **GRÜNDE** Grund für eine Auflösung kann der Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder auf Auflösung oder der Wegfall des Zwecks des Vereins sein.

(2) **BESCHLUSS** Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern acht Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

(3) **VERMÖGEN** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung, einschließlich der Studentenhilfe. Die Mittel sind von diesen für studentische Projekte im Fachbereich Philosophie an den Hochschulen der Mitglieder zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins einzusetzen. Zum Liquidator wird das gesamte Sekretariat bestellt.

### **§ 14 BESONDERE VERTRETER UND SONDERRECHTE DIESER**

(1) Zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes, einzelner Bundesländer, Universitäten/Hochschulen, universitärer Förderprogramme, Förderprogrammen von Hochschulen oder der Europäischen Union kann ein besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB durch einstimmigen Sekretariatsbeschluss bestellt werden. Mit der Bestellung sind Art und Umfang der Vertretungsbefugnis festzulegen.

(2) Beschlüsse gemäß Abs. 1 und ihre Begründung sind auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern darzulegen.

### **§ 15 GERICHTSSTAND**

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten der Sitz des Vereines.

### **§ 16 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die konstituierende Mitgliederversammlung unmittelbar und hinsichtlich der Bestimmungen als eingetragener Verein mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Beschlossen auf der konstituierenden Mitgliederversammlung in Leipzig am 15. Dezember 2012.

Geändert auf der 1. Ordentlichen Mitgliederversammlung in Benediktbeuern am 1. Juni 2013.

Geändert auf der 6. Ordentlichen Mitgliederversammlung in Konstanz am 7. Mai 2016.

## **ANHANG**

ERLÄUTERUNG DER SOLLBESTIMMUNGEN IN § 10, ABS. 1, S. 2 SOWIE § 10, ABS. 2, S. 2:

Im ersten Wahlgang dürfen nur Delegationsmitglieder kandidieren, die beide Sollbestimmungen erfüllen. Kandidierende Delegationsmitglieder müssen also von mindestens einem Delegationsmitglied eines anderen Vereinsmitglieds zur Kandidatur vorgeschlagen worden sein und ein Mitglied derselben Delegation wie das kandidierende Delegationsmitglied darf nicht bereits als Mitglied oder Ersatzmitglied des Sekretariats für dieselbe Amtszeit gewählt worden sein. Ist nach dem ersten Wahlgang das Amt noch unbesetzt, entfallen alle Einschränkungen der beiden Sollbestimmungen für die weiteren Wahlgänge zu diesem Amt. Es sind also insbesondere Selbstvorschläge aller Mitglieder einer Delegation jedes beliebigen Vereinsmitglieds möglich. Liegt im ersten Wahlgang für ein Amt keine Kandidatur vor, entfallen alle Einschränkungen der beiden Sollbestimmungen für die Wahl zu diesem Amt.

Stand: 1. Juni 2013